

Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 tit. von Immunitätibus und Freiheiten der Kirchen- und Schuldiener,

Resolutio gravaminum vom 23. April 1612 zum dritten zc.,

und nach der zeitherigen Praxis haben dieselben nicht unter $\frac{1}{3}$ und nicht über $\frac{1}{2}$ dieser Einkünfte erhalten.

Da jedoch die meisten Stellen so gering dotirt sind, daß die Hälfte des Einkommens von dem Nachfolger nicht abgegeben werden kann, wenn ihm ein ausreichendes Einkommen verbleiben soll, so wurde den Emeritirten häufiger der niedrigste Satz gewährt und der Durchschnittsbetrag der Provisionen, welche die zu Anfang des Jahres 1845 im Ruhestande befindlichen 42 Geistlichen bezogen, betrug daher nur ungefähr 39 Procent der Gesamteinnahme der Stellen, welche dieselben zuletzt bekleidet hatten. Der Durchschnittsbetrag des Einkommens der betreffenden Stellen belief sich dabei auf 747 Thlr. 19 Ngr. 2,76 Pf. und der der Provision auf 297 Thlr. 27 Ngr. 8,27 Pf.

Suchte nun auch das Ministerium des Cultus die Emeritirung von Geistlichen auf gering dotirten Stellen hin und wieder dadurch ausführbar zu machen oder zu erleichtern, daß dasselbe aus den von ihm verwalteten Fonds, namentlich aus der Gesangbuchscasse, entweder dem emeritirten oder dem nachfolgenden Geistlichen eine Zulage gab, so war es doch unvermögend, den mannichfachen, im Deputationsberichte der ersten Kammer, a. a. D. S. 5 und 6, näher entwickelten Mängeln und Nachtheilen der jetzigen Verfassung hierin ausreichend abzuhelpfen.

Oft behielten insbesondere bejahrte Geistliche, welche ihrem Amte mit Segen nicht mehr vorstehen konnten, dasselbe nur deshalb bei, weil sie bei dessen Niederlegung eine so geringe Provision zu erwarten hatten, daß es ihnen unmöglich gewesen wäre, davon mit ihrer Familie zu leben, und die Behörden, welche auf deren Emeritirung zu dringen wohl befugt waren, ließen aus Billigkeit und Mitleid um so mehr eine Rücksicht vorwalten, welche dem Amte zum Nachtheil gereichte, als auch die Gemeinden aus gleichen Rücksichten eine Abänderung nicht anregten.

In andern Fällen aber, wo man die Emeritirung durchführte und durchführen mußte, wurden Geistliche, die durch eine lange, treue Amtsführung wohl verdient hatten, daß ihnen eine zureichende Provision ausgesetzt worden wäre, um den Abend ihres Lebens sorgenfrei beschließen zu können, mit sehr unzureichenden Provisionen entlassen, während auch dem Nachfolger bei einem beschwerlichen und mühevollen Amte ein unverhältnißmäßig geringes Einkommen verblieb. Dies stellte sich besonders in denjenigen Fällen als höchst drückend und nachtheilig heraus, wenn der Letztere, durch das dringende Bedürfnis einer auf andere Weise nicht zu erreichenden Verbesserung seiner Lage bestimmt, eine solche Stelle ohne Erhöhung, vielleicht selbst mit einigem Verluste seines bisherigen Einkommens, lediglich in der Aussicht auf künftigen Wegfall der Provision übernahm, nun aber die Lebensdauer des Emeritus sich über die Grenze wahrscheinlicher Berechnung hinaus verlängerte.

Wenn nun hierbei nicht nur das Interesse der Gemeinden, welche vor Allem zu berücksichtigen sind, gefährdet, sondern auch die Pflichten der Billigkeit gegen verdiente Geistliche verletzt wurden, so erscheint es allerdings nöthig, Maaßregeln zu er-

greifen, durch welche für die Kirchengemeinden und für die Geistlichen besser gesorgt wird.

Der Betrag des Zuschusses, welcher erforderlich sein dürfte, um allen billigen Anforderungen im Interesse des geistlichen Amtes und der Betheiligten zu entsprechen, läßt sich nicht eher auch nur annähernd schätzen, als bis über die Voraussetzungen, unter welchen die Emeritirung zu erfolgen hat, über die Höhe der Provisionssätze und den aus dem Amtseinkommen dazu zu gewährenden Antheil feste Grundsätze aufgestellt sind.

Man hat sich mit Erörterung solcher beschäftigt und nachfolgende Bestimmungen diesfalls angemessen befunden.

1.

Der Geistliche erhält in keinem Falle einen gesetzlichen Anspruch auf freiwillige Niederlegung seines Amtes mit Provision, vielmehr ist zu einer solchen jederzeit die Genehmigung der Consistorialbehörde, so wie bei Stellen Königl. Patronats, ingleichen, wenn eine Zulage aus dem Emeritirungsfonds beansprucht wird, die des Cultusministeriums erforderlich.

2.

Die Höhe der Provision wird bestimmt

- a) innerhalb der ersten 20 Dienstjahre, von der Zeit der Ordination zum geistlichen Amte an gerechnet, auf $\frac{1}{3}$ des Amtseinkommens zur Zeit der Emeritirung,
- b) vom 21. bis mit 30. Dienstjahre auf die Hälfte,
- c) vom 31. bis mit 45. Dienstjahre auf $\frac{2}{3}$ und
- d) vom 46. Dienstjahre an auf $\frac{3}{4}$ des gedachten Amtseinkommens.

3.

Eignes Vermögen und sonstige Zuflüsse werden nur in den beiden ersten Classen berücksichtigt, jedoch auch in der zweiten nur in so weit, daß die Provision höchstens bis auf $\frac{1}{3}$ des Amtseinkommens vermindert werden darf.

4.

Als Minimum der Provision wird, in so weit nicht die Rücksicht unter 3 eine Abminderung gestattet, für Classe 1 der Betrag von 200 Thlr. — —, für die folgende Classe aber der von 250 Thlr. — —, als Maximum dagegen der von 600 Thlr. — — bestimmt, in so fern nicht das Amtseinkommen 1,800 Thlr. — — übersteigt, welchenfalls die Provision jedenfalls $\frac{1}{3}$ desselben zu betragen hat.

5.

Die Provision wird theils vom Nachfolger aus dem Amtseinkommen, theils aus dem Emeritirungsfonds gewährt.

6.

Der Beitrag des Nachfolgers aus dem Amtseinkommen hat in der Regel nicht unter $\frac{1}{3}$ und in keinem Falle über die Hälfte dieses letzten zu betragen, und wird von der Consistorialbehörde oder beziehentlich (§. 1) vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in jedem einzelnen Falle nach billigem Ermessen bestimmt.

7.

Das jährliche Amtseinkommen des Nachfolgers darf jedoch in keinem Falle unter 350 Thlr. — — geschmälert werden.

8.

Auch soll die Beiziehung des Nachfolgers bis zur vollen Hälfte des Amtseinkommens nur in dem Falle stattfinden, wenn